

**Konsortialvertrag  
bezüglich der Gründung und der Beteiligung an der  
EAM EnergiewendePartner GmbH**

zwischen

**1.)**

**EAM Beteiligungen GmbH**  
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch „**EAM Beteiligungen**“

**2.)**

**EAM EnergiewendePartner GmbH**  
(früher firmierend als EAM 2. Vermögensverwaltungs-GmbH)  
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch „**EWP**“ oder „**Gesellschaft**“

nachfolgend einzeln auch „**Vertragspartei**“  
und gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt

**§ 1**

**Vorbemerkung**

- 1.1 EAM GmbH & Co. KG. Die EAM GmbH & Co. KG (nachfolgend „EAM“) ist ein 100 % kommunales Unternehmen. Ihre mittelbaren Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 112 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen (nachfolgend „Anteilseigner der EAM“).
- 1.2 EAM Beteiligungen GmbH. Die EAM Beteiligungen GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb energiewirtschaftlicher Anlagen sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, die energiewirtschaftliche Anlagen errichten, erwerben und betreiben.
- 1.3 EAM EnergiewendePartner GmbH. Zunächst als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH soll die EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend „EWP“) gegründet werden, an der sich dann kommunale Gesellschafter beteiligen werden. Zweck dieser Gesellschaft ist

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an die an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gesellschafter auf Basis des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“ ohne Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Sofern vergaberechtlich zulässig soll die Gesellschaft Leistungen der vorgenannten Art auch an andere Kunden als an ihre kommunalen Gesellschafter erbringen.

- 1.4 Weitere Beteiligte. Die EAM Natur Energie GmbH und die EAM Netz GmbH, beides 100 % Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH, werden in Form eines Dienstleistungsverhältnisses Know-how insbesondere im Bereich der Beratung und Planung von Maßnahmen zur Energiewende gegenüber der EWP auf Basis abzuschließender Verträge erbringen. Diese Gesellschaften werden nicht selbst Gesellschafterin der EWP.

**§ 2**

**Errichtung der EAM EnergiewendePartner GmbH**

- 2.1 Errichtung einer neuen Gesellschaft. Die EAM Beteiligungen GmbH hat eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH unter der Firma EAM EnergiewendePartner GmbH mit Sitz in Kassel errichtet. Die Errichtung erfolgt durch eine wirtschaftliche Neugründung einer bestehenden Vorratsgesellschaft, die unter EAM 2. Vermögensverwaltungs GmbH firmiert und im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 15929 eingetragen ist.

Zu diesem Zweck hat die EAMB das Stammkapital der Gesellschaft von 25.000,00 € um 75.000,00 € auf 100.000 € erhöht und die Einzahlung auf den neuen Nennbetrag vollständig erbracht.

Die EAM Beteiligungen GmbH hat nach rechtlicher Prüfung alle aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen vorgenommen, die eine Haftung der Gesellschafter wegen unzureichender Ausstattung der Gesellschaft mit dem übernommenen Stammkapital ausschließt. Insbesondere wurde die wirtschaftliche Neugründung offengelegt. Sollte sich diese Angabe im Nachhinein als unzutreffend herausstellen, verpflichtet sich die EAM Beteiligungen GmbH gegenüber den Mitgesellschaftern zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens.

- 2.2 Stammkapital. Die Gesellschaft wurde mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 ausgestattet.
- 2.3 Unternehmensgegenstand. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Straßenbeleuchtung sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen im Rahmen der Energiewende an kommunale Gesellschafter zur Deckung deren Eigenbedarfs. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme im vorgenannten Bereich.
- 2.4 Finanzierung. Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen eine Einzahlung in Höhe

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

von EUR 2.900.000 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet. Eine weitere Finanzierungs- und/oder Nachschusspflicht der EAM Beteiligungen oder der kommunalen Gesellschafter besteht nicht.

- 2.5 Organe. Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat.

**§ 3**

**Verkauf von Geschäftsanteilen an kommunale Gesellschafter**

- 3.1 Kommunale Gesellschafter. Kommunale Gesellschafter der Gesellschaft können die nachfolgenden öffentlichen Auftraggeber ohne private Kapitalbeteiligung (§§ 99, 108 Abs. 1 GWB) werden, welche Leistungen zur Energiewende durch die Gesellschaft in Anspruch nehmen wollen:

- (i.) Anteilseigner der EAM,
- (ii.) konzessionsgebende Kommunen der EAM,
- (iii.) Zweckverbände,
- (iv.) kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise,
- (v.) kreisangehörige Kommunen des Landkreis Altenkirchen und
- (vi.) 100% kommunale Einrichtungen, die in dem Geschäftsgebiet der EAM-Gruppe tätig sind bzw. ihren Sitz haben.

Eine Beteiligung von Verbandsgemeinden ist auch im Hinblick auf die Mitglieder der Verbandsgemeinde möglich, entweder wenn Mitglieder dieser Verbandsgemeinde Aufgaben im Rahmen der Energiewende, wegen der eine Beteiligung an der Gesellschaft erfolgen soll, an die Verbandsgemeinde übertragen haben oder eine originäre Zuständigkeit der Verbandsgemeinde besteht.

Voraussetzung für die Beteiligung von Zweckverbänden ist, dass die am Zweckverband beteiligten Kommunen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen des Zweckverbandes haben.

Eine Beteiligung von weiteren Gebietskörperschaften oder 100 % kommunalen Stadtwerken oder sonstiger öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB kann mit Zustimmung aller Vertragsparteien, die im Einzelfall erteilt werden kann, ermöglicht werden.

Eine Beteiligung nicht kommunaler Gesellschafter an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

- 3.2 Zeitpunkt der ersten Beteiligung. Nach Gründung der Gesellschaft verpflichtet sich die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an die kommunalen Gesellschafter, die Partei dieses Vertrages sind, zu verkaufen und zu übertragen.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 3.3 Möglichkeit und Zeitpunkt einer späteren Beteiligung. Nach der ersten Beteiligung entsprechend § 3.2 wird eine weitere Beteiligung kommunaler Gesellschafter entsprechend § 5 möglich sein. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird den Ablauf und Zeitpunkt der späteren Beteiligungen koordinieren.
- 3.4 Beteiligungshöhe. Kommunale Gesellschafter werden entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt:

<b>Kommunaler Gesellschafter</b>	<b>Anteil</b>	<b>Kaufpreis</b>
Kleine Kommune (bis 7.500 EW)	0,25 %	7.500 €
Mittelgroße Kommune (bis 15.000 EW)	0,5 %	15.000 €
Große Kommune (ab 15.001 EW)	0,75 %	22.500 €
weitere Gesellschafter (entsprechend § 3.1)	0,25 % bis 0,75 %	7.500 € bis 22.500 €

Die Beteiligungshöhe von sonstigen kommunalen Gesellschaftern wie Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Einrichtungen wird entsprechend der Größenklassen von kleinen, mittelgroßen und großen Kommunen und individuellen Umständen im Zusammenhang mit der zu erwartenden Dienstleistungen für die Energiewende (Vergleich zu dem Bedarf einer Kommune) durch die Geschäftsführung der Gesellschaft festgelegt.

Eine spätere Anpassung der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft erfolgt nicht.

EAM Beteiligungen wird dauerhaft mindestens 51 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft zur Aufnahme neuer kommunaler Gesellschafter erforderlich werden wird, so werden die kommunalen Gesellschafter dem unter Ausschluss ihrer Bezugsrechte und damit einer Verwässerung der Anteile zustimmen.

- 3.5 Kaufpreis. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils. Der reale Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals, mithin bei Gründung dem eingezahlten Stammkapital (§ 2.2.) und der Einzahlungen in die Kapitalrücklage (§ 2.4).

## § 4

### Gesellschaftsrechtliche Regelungen

- 4.1 Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll durch zwei Geschäftsführer erfolgen. Diese vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 4.2 Die EAM Beteiligungen hat das in der Satzung verankerte Sonderrecht (§ 35 BGB) zur Entsendung und Abberufung eines Geschäftsführers.

Der von der EAM Beteiligungen entsandte Geschäftsführer soll einen Geschäftsführerdienstvertrag mit der Gesellschaft erhalten. Sofern der Geschäftsführer stattdessen einen Arbeitsvertrag mit einer anderen Gesellschaft der EAM hat, erfolgt eine Erstattung der Personalkosten durch die Gesellschaft in dem Umfang in dem der Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig ist.

- 4.3 Die kommunalen Gesellschafter haben das Recht zur Benennung eines Geschäftsführers, der ein Hauptverwaltungsbeamter eines kommunalen Gesellschafters sein muss. Die Bestellung und Abberufung dieses Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Der von den kommunalen Gesellschaftern gewählte Geschäftsführer wird seine Arbeitszeit im Rahmen einer Nebentätigkeit für die Tätigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft einsetzen

- 4.4 Kostenerstattung. Nachgewiesene Auslagen werden den Geschäftsführern von der Gesellschaft im angemessenen Umfang erstattet.

- 4.5 Zuständigkeit der Gesellschafter. Die Geschäftsführer haben die gesellschaftsvertraglichen Regelungen insbesondere in § 6 des Gesellschaftsvertrages zur Zuständigkeit der Gesellschafter sowie die Regelungen einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten.

- 4.6 Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen. Zur Sicherstellung der gemeinsamen wirksamen Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft und damit zur Absicherung des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“ für die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter, ist im Gesellschaftsvertrag eine Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen geregelt.

- 4.7 Beirat. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.

- 4.7.1 Einberufung. Der Beirat wird mindestens halbjährlich, bei Bedarf öfter, durch die Geschäftsführung einberufen. Für die Einberufung des Beirates und die Durchführung der Beiratssitzung gelten die Vorschriften für die Gesellschafterversammlung entsprechend.

- 4.7.2 Zusammensetzung. Mitglieder des Beirates sind

- a) die Geschäftsführer der Gesellschaft,
- b) der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft,
- c) einer der Geschäftsführer der EAM Natur Energie GmbH,
- d) einer der Geschäftsführer der Komplementärin der EAM GmbH & Co. KG und
- e) mindestens drei, maximal fünf für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählte Vertreter der kommunale Gesellschafter der Gesellschaft.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Mit Zustimmung der Mitglieder des Beirates können zusätzlich einzelne Personen („Experten“) als Gast hinzugezogen werden.

4.7.3 Ziele und Aufgaben. Das übergeordnete Ziel des Beirates ist, die Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft sicherzustellen.

Der Beirat soll die Geschäftsführung unterstützen und beraten, insbesondere

- a) zur nachhaltigen Geschäftsstrategie und Unterstützung der Energiewende,
- b) zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen und
- c) zur Vorbesprechung von Inhalten der Gesellschafterversammlungen.

Soweit erforderlich soll die Geschäftsführung in regelmäßigen Abständen über folgende Themen dem Beirat berichten:

- a) Abschluss und Änderung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und der EAM GmbH & Co. KG sowie weiteren Gesellschaften der EAM-Gruppe, d.h. unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH,
- b) Wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und
- c) Laufende und geplante Aktivitäten der Gesellschaft.

**§ 5**

**Veränderungen im Gesellschafterbestand**

5.1 Kommunale Gesellschafter. Zur Absicherung des Modells der Erbringung von Leistungen zur Energiewende nach den Regeln des sog. „Inhousemodells“ ohne gesonderte Ausschreibung verpflichten sich die kommunalen Gesellschafter, keine Geschäftsanteile an juristische und natürliche Personen zu veräußern. Veräußerungen dürfen nur von der EAM Beteiligungen an kommunale Gesellschafter erfolgen. Zudem verpflichten sich die kommunale Gesellschafter keine Stimmbindungsverträge bezüglich der Gesellschaft abzuschließen, die mehr als 49% der Stimmen der Gesellschaft bündeln würden.

5.2 Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters. Die Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters an der Gesellschaft erfolgt derart, dass die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile bis zu einer Mindestbeteiligungsquote von 51% an der Gesellschaft an einen neuen kommunalen Gesellschafter veräußert und dieser neue kommunale Gesellschafter diesem Konsortialvertrag beitrifft. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils gemäß § 3.

5.3 Austritt eines kommunalen Gesellschafters. Sofern ein kommunaler Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft beenden möchte, erfolgt dies derart, dass der kommunale Gesellschafter die Geschäftsanteile an die EAM Beteiligungen veräußert. Der Verkauf erfolgt zu dem ursprünglichen Kaufpreis der Geschäftsanteile soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst zu dem noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

## **§ 6**

### **Pflichten der kommunalen Gesellschafter**

Sofern Leistungen im Bereich der Energiewende beauftragt werden sollen, beabsichtigen die kommunalen Gesellschafter vorab zu prüfen, ob eine Beauftragung dieser Leistung an die Gesellschaft zweckdienlich ist.

## **§ 7**

### **Dienstleistungen innerhalb der EAM**

- 7.1 Geschäftsmodell. Die EWP wird über eigenes Personal verfügen, um die Dienstleistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter zu erbringen. Weitere Dienstleistungen wird EWP auf Basis gesonderter Dienstleistungsverträge vorrangig von anderen Unternehmen der EAM-Gruppe insbesondere der EAM Natur Energie GmbH, der EAM Netz GmbH sowie der EAM GmbH & Co. KG beziehen. EWP kann zur Absicherung ihrer nachhaltigen Geschäftstätigkeit Leistungen in einem Umfang von höchstens 20% des Umsatzes auch gegenüber mit der EAM Beteiligungen GmbH konzernverbundenen Unternehmen erbringen.
- 7.2 Dienstleistungen der EAM Natur Energie. Der zwischen EWP und EAM Natur Energie abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:
- (i) Unterstützungsleistungen bei der Organisation und kaufmännischen Verwaltung von technischen Dienstleistungen
  - (ii) Unterstützung bei der Datenaufbereitung sowie der Erstellung der CO<sub>2</sub>- und THG-Bilanz sowie der Szenarien- und Potenzialanalyse
  - (iii) Unterstützungs-, Beratungs- und Konzeptionsleistung bei der Erstellung des Energiewendekonzepts
  - (iv) Energiemanagement und -monitoring für kommunalen Liegenschaften
  - (v) Technische Beratungs- und Planungsleistungen sowie kaufmännische Beratungsleistungen zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität sowie sonstigen Energiedienstleistungen
  - (vi) Finanzierung und Bau von Anlagen in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität und sonstigen Energiedienstleistungen
  - (vii) Energiebeschaffung sowie die Koordination der Energiebeschaffung
  - (viii) Dienstleistung für Betriebsführung
  - (ix) Lieferung von Energie, insbesondere Wärme, Kälte und Strom
  - (x) Erbringung von laufenden Liefer- und Ausführungsleistungen im Anlagenbetrieb (Wartung, Betriebsführung, etc.) in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität und sonstigen Energiedienstleistungen
  - (xi) Fachberatungsleistungen zur Messtechnik (insbesondere neue Technologien)
  - (xii) Installation und Betrieb von Mess- und Steuerungstechnik zur Zählerfernauslesung

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

7.3 Dienstleistungen der EAM Netz. Der zwischen EWP und EAM Netz abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:

- (i) Erstellung der CO<sup>2</sup>-Bilanz
- (ii) Netzbezogene IT-Dienstleistungen und Software
- (iii) Datenlieferungen für Verbrauchswerte kommunaler Liegenschaften sowie kommunaler Infrastruktur
- (iv) Fachberatungsleistungen zu Produkten der Straßenbeleuchtung
- (v) Fachberatungsleistungen zur Netzinfrastruktur
- (vi) Beratung der Kommunen zu Themen des Klimaschutzmanagement
- (vii) Energiedatenaufnahme mit den Kommunen
- (viii) Beratung und Aufbau von Netzwerken mit den Kommunen zu Themen des Klimaschutzmanagement
- (ix) Koordination und Abstimmung mit externen Partnern
- (x) Begleitung bei Bürgerinformationsveranstaltungen und kommunalen Ausschüssen/Gremien
- (xi) Fachberatungsleistungen zu Produkten und Angebotslegung im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung) und Mobilität
- (xii) Unterstützung bei Fördermittelanträgen im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung) und Mobilität
- (xiii) Kalkulation und Angebotslegung insbesondere im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung)
- (xiv) Projektmanagement, Controlling und Berichtswesen von Maßnahmenumsetzungen gemäß Energiewendeumsetzungskonzept
- (xv) Einbau und Betrieb von Zählertechnik (insbesondere intelligente Messsysteme über den Standard-Rollout hinaus)
- (xvi) Fachberatungsleistungen zum Messwesen (insbesondere neue Technologien in der Messtechnik)
- (xvii) Installation und Betrieb von Mess- und Steuerungstechnik zur Zählerfernauslesung

7.4 Dienstleistungen der EAM GmbH & Co. KG. Die EAM GmbH & Co. KG betreibt unter anderem Querschnittsfunktionen und erbringt Leistungen, insbesondere in den Teilbereichen Personal, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Einkauf, Kommunikation, Recht sowie Compliance. Ferner werden Dienstleistungen in den Teilbereichen IT, Telekommunikation, Arbeitssicherheit sowie Fuhrparkmanagement erbracht. EAM GmbH & Co. KG wird die benötigten Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen für EWP erbringen. Konkretisierungen zu Art und Umfang der vertraglichen Leistungen werden im Dienstleistungsvertrag und hier im Detail in sogenannten Leistungsscheinen getroffen.

## **§ 8**

### **Geschäftsmodell, Kostenerstattung**

8.1 Zulässiges Geschäftsmodell. Das Geschäftsmodell der Gesellschaft, nämlich die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter ohne weitere Ausschreibung auf

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Basis des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“, wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen und als zulässig erachtet.

- 8.2 Kostenübernahme. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der unter den Gesellschaftern abgestimmten Rechtsverfolgung für den Fall, dass ein kommunaler oder mehrere kommunale Gesellschafter in einen Rechtsstreit involviert werden, in dem es um Grundsatzfragen des Geschäftsmodells der Gesellschaft geht. Die Gesellschafter werden etwaig notwendige Änderungen im Gesellschaftsvertrag und an diesem Konsortialvertrag oder am Geschäftsmodell der Gesellschaft, die sich aus dem Ausgang eines solchen Rechtsstreites ergeben, angemessen umsetzen.
- 8.3 Vergaberecht der Europäischen Union. Im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 ff. AEUV oder eines von der EU-Kommission eingeleiteten Vorverfahrens (sog. Pilotverfahren) kann dieser Vertrag und die auf dieser Grundlage eingegangenen weiteren Rechtsverhältnisse von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt oder aufgehoben werden.

**§ 9**

**Laufzeit; Kündigung, Auflösende Bedingung**

- 9.1 Laufzeit; ordentliche Kündigung. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Vertrag wird dann unter den übrigen Parteien fortgeführt.
- 9.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht einer jeden Vertragspartei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrags abgeschlossenen Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier (4) Wochen abstellt.

Im Fall eines in der Person eines Gesellschafters liegenden wichtigen Grundes ist auch die Hinauskündigung dieses Gesellschafters durch die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter möglich. Eine derartige Hinauskündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn über das Vermögen der Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder droht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Geschäftsanteil der anderen Partei gepfändet wird; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen einer Partei fruchtlos verlaufen sind, eine Partei Schuldenbereinigungsabkommen abgeschlossen hat oder Zahlungen auf fällige Verbindlichkeiten einstellt oder ernsthaft und endgültig verweigert.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 9.3 Folgen einer Kündigung. Sofern ein kommunaler Gesellschafter eine Kündigung dieses Konsortialvertrages erklärt, ist dieser entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die EAM Beteiligungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu veräußern. EAM Beteiligungen ist zum Erwerb der Geschäftsanteile entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet.
- 9.4 Auflösende Bedingung. Die Stellung als Vertragspartei in diesem Konsortialvertrag ist auflösend bedingt auf die Beendigung der Gesellschafterstellung der Vertragspartei an der EWP. Das heißt, dass mit Ausscheiden aus der Gesellschaft der kommunale Gesellschafter nicht mehr Vertragspartei dieses Konsortialvertrages ist.

**§ 10**

**Änderung dieser Vereinbarung, Beitritt**

- 10.1 Änderungen dieser Vereinbarung. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages erfolgen durch einen Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter mit mindestens 85% der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil an der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Für die Umsetzung von Änderungen und Ergänzungen bevollmächtigen die Parteien dieses Vertrages hiermit die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB, alle notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen, soweit erforderlich auch in notarieller Form.
- 10.2 Beitritt zu dieser Vereinbarung. Dem Abschluss von Beitrittsvereinbarungen mit zukünftigen Gesellschaftern der Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrages stimmen die Vertragsparteien bereits hiermit zu. Für den Beitritt weiterer Parteien zu diesem Konsortialvertrag werden die jeweiligen Geschäftsführer der EAM Beteiligungen hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, einen Beitrittsvertrag, ggf. auch in notarieller Form, mit der betreffenden beitretenden Partei namens aller übrigen Parteien unter Befreiung von § 181 BGB dieses Vertrages zu schließen.

Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt und weit auszulegen. Im Innenverhältnis ist die Vollmacht dahingehend beschränkt, dass gegenüber beitretenden Gesellschaftern der Inhalt des Konsortialvertrages verpflichtend unverändert und uneingeschränkt zu vereinbaren ist. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien des Konsortialvertrages.

**§ 11**

**Übertragbarkeit**

- 11.1 Grundsätzlicher Ausschluss der Übertragung. Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung sind ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien weder ganz noch teilweise übertragbar.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 11.2 Beitrittsverpflichtung. Geschäftsanteile an der Gesellschaft dürfen in jedem Fall nur dann abgetreten werden, wenn der Erwerber verpflichtet wird, dem Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft beizutreten.

**§ 12  
Verschiedenes**

- 12.1 Überschriften. Die Überschriften dienen nur der Übersicht und sind für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht heranzuziehen.
- 12.2 Formerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3 Vertraulichkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, die Umstände der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung sowie aller in diesem Zusammenhang über die Gesellschaft und deren Geschäftsmodell erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen. Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.  
Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist, insbesondere im Rahmen des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG). Gleiches gilt, soweit die Offenlegung erfolgt, um die Zustimmung der Gremien zu erwirken. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung oder der für die Erwirkung der Zustimmungen erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unbeschadet dessen können die vertraulichen Informationen Beratern oder Bevollmächtigten gegenüber offengelegt werden, sofern und soweit diese Berater eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben oder der Berufsverschwiegenheit unterliegen. Die jeweilige Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei dafür, dass die von der betreffenden Vertragspartei eingeschalteten Berater und Bevollmächtigten die vorstehenden Verpflichtungen beachten.

**§ 13  
Schlussbestimmungen**

- 13.1 Gerichtsstand. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 13.2 Formerfordernis. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Konsortialvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Konsortialvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Konsortialvertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Konsortialvertrages, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.